

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis
vierteljährlich 1,75 M., Welt-
postverein 2 M.

Aufschriften
an die Redaktion sind zu adressieren:
Berlin-Niedorf, Berlinerstr. 42

Bestellungen und Geldsendungen sind
nur an die Expedition Berlin S.W.
zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen
und Post-Anstalten, sowie bei den Ex-
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offizielles Organ des Verbandes deutscher technischer
Zoll- und Steuer-Beamten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,
Hamburg, Speersort 15,
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nochdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 14.

Berlin und Hamburg, den 14. April 1898.

17. Jahrgang.

Inhalt: Ein Kaiserwort (S. 105). Entziehung von Stellen-Zulagen (S. 105). Zoll- und Steuer-Technisches: Zuckersteuer: Umwandlung steuerfreier in steuerpflichtige Zuckerabläufe (S. 106). Brantweinstuer: Steuervergütung für verdunsteten Brantwein (S. 106). Meinungsauftisch: Beantwortung offener Fragen, Neue offene Frage (S. 107). Persönliche Dienstverhältnisse: Was soll das werden? (S. 107). Personalien (S. 109). Verschiedenes: Defrauden (S. 109). Schmuggelnde Radfahrer — radfahrende Zöllner (S. 109). Juristen und Techniker (S. 110). Neue Bücher (S. 110). Verbandsnachrichten (S. 110). Anzeigen (S. 110). Unterm Strich: Bismarck als Zöllner (S. 108).

Ein Kaiserwort.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 5. Januar d. J. ist genehmigt worden, daß die bisher nur für Weichensteller I. Kl. Weichensteller u. c. bestimmte Dienstauszeichnung, bestehend in einfachen bzw. doppelten, auf beiden Schultern zu tragenden goldenen Plattschnüren, künftig auch den Wagen-, Maschinenwärtern u. c. verliehen werden kann, und daß für diese Verleihung eine fünf- bzw. zehnjährige völlig zufriedenstellende Dienstführung die Voraussetzung bildet.

Völlig straffe Dienstführung wird demnach fortan nicht mehr verlangt. Im Anschluß an diesen Allerhöchsten Erlass hat der Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die für den Fall zufriedenstellenden Verhaltens in Aussicht gestellte Auszeichnung dem Beamten nicht vorenthalten werden soll, wenn die verhängten Strafen auf seinen Dienstleifer und persönlichen Charakter ein ungünstiges Licht nicht werfen.

Nach einer weiteren Bestimmung des Ministers sind die für die Verleihung der Dienstauszeichnungsschnüre fortan maßgebenden Gesichtspunkte auch bei der unfindbaren Anstellung der Beamten anzuwenden.

Wir dürfen hoffen, daß diese von Allerhöchster Stelle kundgegebene von hochherzigem Wohlwollen durchdrungene ächt christliche Auffassung hinfert auch unserer Verwaltung bei Erwirkung von Auszeichnungen, Gewährung von Gehaltszulagen, bei Beförderungen und bei Zulassung zu den Examina zur Richtschnur diene und fortan nicht mehr jede Ordnungsstrafe als ein unauslöschlicher Fleck in den Personalakten betrachtet werden wird.

Entziehung von Stellen-Zulagen.

Es geht uns die Mittheilung zu, daß jetzt damit vorgegangen wird, den in ein und dieselbe Gehaltsklasse mit den Hauptamtskontrolleuren und Oberkontrolleuren gestellten Revisionsspektoren in wichtigen Stellen — wie wir bereits früher angekündigt haben — Funktionszulagen zu bewilligen, dagegen minderwertige derartige Stellen in Oberkontrolleurstellen umzuwandeln.

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollen die, einzigen Bezirks-Oberkontrolleuren mit besonders großen und kostspielig zu bereisenden Bezirken bisher bewilligten widerruflichen Zulagen verwendet werden.

Gegen eine solche Maßnahme würde ja nun mit Rücksicht auf die stattgehabte Gehaltsaufbesserung und die zu erwartende Aufbesserung der Reisegeholde zu schützen, die doch nach der allgemeinen Erhöhung der Tagegelder bei Dienstreisen gar nicht länger aufgeschoben werden kann, nichts einzuwenden sein, wenn mit der Einziehung dieser widerruflichen Zulagen erst bei Beförderung oder Versezung aus einer solchen besser dotirten Stelle oder nach stattgehabter Erhöhung der Reisegeholde zu schützen vorgezogen würde; daß solcher Zeitpunkt aber, wie wir erfahren, nicht abgewartet, sondern schon jetzt den im Genusse solcher Zulagen befindlichen Oberkontrolleuren dieselbe ohne Weiteres plötzlich entzogen wird, ohne daß die Verhältnisse, derentwegen sie bewilligt wurden, sich geändert hätten, halten wir für hart und durchaus nicht dem Wohlwollen entsprechend, wie es versprochen, in anderen Verwaltungen bei solchen Anlässen auch betätigt wird und hinsichtlich der Ortszulagen trotz der Gehaltszulagen gesetzlich ausgesprochen ist.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zuckersteuer.

Umwandlung steuerfreier Zuckerabläufe durch weitere Bearbeitung in steuerpflichtige Abläufe.

Eine gutachtliche Neuferierung der Steuerbehörden zu der Frage über die steuerliche Behandlung der Rübenstofffabriken,

welche Sirup aus Rübenstoff unter Zusatz von Melasse herstellen, ist auf Anregung des Finanzministeriums in Folge Erlasses vom 29. Oktober v. J. von den zuständigen Steuerbehörden nunmehr erfolgt, jedoch sollen die gemachten Vor-